RICHTLINIEN

für die Bezuschussung von Investitionen Heusweiler Vereine

§ 1

Im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Heusweiler können Investitionen der Heusweiler Vereine nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien und im Umfang der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bezuschußt werden.

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt ist nachzuweisen.

Weder diese Richtlinien noch die Ausweisung von Zuschußmitteln im Haushaltsplan begründen einen Anspruch auf die Gewährung eines Zuschusses.

§ 2

Investitionen im Sinne dieser Richtlinien sind Ausgaben zur Herstellung und Erwerb unbeweglicher und beweglicher Sachen. Ausgenommen hiervon sind der direkte Grundstückserwerb und die hiermit verbundenen Nebenkosten.

Es werden nur solche Investitionen bezuschußt, die der unmittelbaren Förderung des Vereinszweckes auf Dauer dienen, unabweisbar sind und die Leistungsfähigkeit des Vereines übersteigen.

§ 3

Grundsätzlich werden nur solche Investionen bezuschußt, zu denen der Verein einen erheblichen Eigenanteil erbringt. Dieser kann sowohl in einem finanziellen Beitrag als auch in Eigenarbeit der Vereinsmitglieder bestehen.

Wird der Eigenanteil durch einen finanziellen Beitrag erbracht, so hat der Verein

a) im Falle des Einsatzes vorhandener Mittel Kassenbücher, Bankauszüge bzw. Sparbücher vorzulegen, die die Verfügbarkeit dieser Mittel belegen oder b) im Falle der Darlehensaufnahme durch Offenlegung der Kassenbücher nachzuweisen, daß er auf Dauer in der Lage ist, den Schuldendienst zu leisten.

Wird der Eigenanteil durch tätige Mitarbeit erbracht, so hat der Verein die Leistungen im einzelnen zu bezeichnen, die in eigener Regie durchgeführt werden sollen und den Gegenwert dieser Leistungen zu beziffern.

Daneben hat der Verein eine Liste der Vereinsmitglieder vorzulegen, die sich zur tätigen Mitarbeit verpflichten. Diese Liste ist von den in Betracht kommenden Vereinsmitgliedern unter Beifügung der Berufsbezeichnung zu unterzeichnen.

In beiden Fällen hat der Verein darüber hinaus nachzuweisen, daß er die laufenden Betriebskosten des Objektes tragen kann. Der Eigenanteil ist erheblich, wenn er mindestens 25 % der Gesamtinvestition ausmacht.

\$ 4

Der Zuschuß der Gemeinde beträgt in der Regel 10 v.H. der Gesamtinvestition; der Zuschußbetrag wird im Einzelfall festgesetzt.

§ 5

Ein Zuschuß wird nur gewährt, wenn und insoweit dem Verein eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist. Der Verein hat diesbezüglich nachzuweisen, daß er alle anderen Förderungsmöglichkeiten, z.B. Mittel der Sportplanungskommission und die eigenen finanziellen Möglichkeiten, z.B. Einsatz des eigenen Vermögens und Erhebung angemessener Vereinsbeiträge, ausgeschöpft hat.

§ 6

Voraussetzung für eine Bezuschussung ist die Einreichung prüffähiger Unterlagen zum investiven Vorhaben, insbesondere Baupläne, Kostenzusammenstellung und Finanzierungsplan, bis zum 30.06. eines jeden Jahres zur evtl. Förderung im Folgejahr.

\$ 7

Ein bereits begonnenes Projekt kann grundsätzlich nicht bezuschußt werden, es sei denn, der Personal- und Finanzausschuß hat vor Baubeginn eine Ausnahme bewilligt (Unschädlichkeit des vorzeitigen Baubeginns).

\$ 8

Die prüffähigen Unterlagen einschließlich Kostenzusammenstellung sind vom Bauamt, ggfls. zusammen mit anderen Fachämtern (z.B. Sportamt, Kulturamt), auf Funktionalität, städtebauliche Einpassung und kostenmäßige Plausibilität zu prüfen.

§ 9

Zum Finanzierungsplan nimmt die Kämmerei Stellung, nachdem das Bauamt die vom Verein angegebenen Kosten für plausibel erachtet hat.

§ 10

Vom Verein eingereichte Unterlagen einschließlich der Stellungnahmen nach §§ 8 und 9 werden dem Personal- und Finanzausschuß - im Regelfall mit dem Haushaltsentwurf - vorgelegt.

§ 11

Der Zuschuß wird dem Verein in Form eines Zuschußbescheides bekanntgegeben.

§ 12

Der Zuschuß wird nur nach Vorlage der Originalrechnungen ausgezahlt. Bei Baumaßnahmen muß das Bauamt nach einer baufachlichen Überprüfung die Freigabe der Mittel erklären.

§ 13

Nach Abschluß der Maßnahme ist die bestimmungsgemäße Verwendung des Zuschusses in Form einer die Gesamtkosten enthaltenen Abrechnung nachzuweisen.

Der Nachweis ist in Form einer Aufstellung zu führen. Alle aufgeführten Beträge sind durch die Original-Rechnungen und Zahlungsnachweise zu belegen.

§ 14

Der Zuwendungsempfänger hat eine Erklärung darüber abzugeben, ob er allgemein oder für das beabsichtigte Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist. In diesem Fall hat er im Finanzierungsplan die sich ergebenden Vorteile auszuweisen.

Die Umsatzsteuer, die nach § 15 UStG abzugsfähig ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Aufwendungen.

§ 15

Diese Richtlinien treten am 11. Juni 1992 in Kraft.

Heusweiler, den 12. Juni 1992

Der Bürgermeister

